Immobiliensteuerrecht

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen

1

2023

THEMA 1:
Reform des Personengesellschaftsrechts – Grunderwerbsteuerliche Risiken

THEMA 2:
Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer von Immobilien

THEMA 3:
Aktuelle Rechtsprechung

HLB STÜCKMANN

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter zum Immobiliensteuerrecht informieren wir Sie ergänzend zu unserer Website über aktuelle Entwicklungen in diesem Themenbereich.

Sofern Sie in den letzten Jahren Grundstücke von Ihrer oder auf Ihre Personengesellschaft übertragen haben oder dies in Zukunft beabsichtigen sollten, sind im Hinblick auf das am 1.1.2024 in Kraft tretende Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) grunderwerbsteuerliche Risiken zu beachten. Mehr hierzu lesen Sie in unserem ersten Beitrag.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe eine aktuelle Verwaltungsanweisung, die es zu beachten gilt, wenn Sie Ihre Immobilie über eine kürzere als die gesetzlich typisierte Nutzungsdauer abschreiben möchten.

Im Anschluss stellen wir Ihnen die aktuelle Rechtsprechung aus den Bereichen Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer vor. Dabei geht es insbesondere um die Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung für gewerbesteuerliche Zwecke sowie um die sog. Konzernklausel i. S. d. § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), die eine Steuerbefreiung für gewisse Umwandlungen innerhalb eines Konzerns vorsieht.

Wir hoffen, dass für jeden von Ihnen etwas Interessantes dabei ist, und wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Wir freuen uns über Anregungen, Kritik und Feedback.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Prof. Dr. Oliver Middendorf und
Ihr Mike Rickermann

Grunderwerbsteuerliche Risiken aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024

Mit Wirkung zum 1.1.2024 treten wesentliche Teile des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Durch das MoPeG wird bei (rechtsfähigen) Personengesellschaften der bisher geltende Grundsatz des Gesamthandsvermögens aufgegeben und durch das originäre Gesellschaftsvermögen ersetzt. Damit ist die Personengesellschaft selbst Trägerin der dem Gesellschaftsvermögen zugehörigen Rechte und Pflichten und nicht mehr die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Mit anderen Worten: Die Personengesellschaft ist dann offiziell keine Gesamthand mehr.

Da das Grunderwerbsteuerrecht an einigen Stellen jedoch auf das bisher geltende Gesamthandsvermögen abstellt, bringt das MoPeG einige steuerliche Unsicherheiten mit sich. Dies gilt im Besonderen für die äußerst praxisrelevanten Vergünstigungsvorschriften in §§ 5, 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft bzw. von einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter sind unter den Voraussetzungen in §§ 5, 6 GrEStG steuerbefreit. Da die Vergünstigungsvorschriften nach ihrem Wortlaut auf Grundstücksübertragungen auf eine bzw. von einer „Gesamthand“ abstellen, besteht Rechtsunsicherheit dahin gehend, dass die Begünstigungen infolge der Abschaffung des Gesamthandsvermögens nicht mehr anwendbar sind.

Zudem sind bei Inanspruchnahme der Vergünstigungsvorschriften regelmäßig zehnjährige Nachbehaltensfristen zu beachten. Innerhalb dieser Fristen darf sich die Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft nicht ändern. In dieser Hinsicht besteht das Risiko, dass der Wegfall des Gesamthandsvermögens zum 1.1.2024 zumindest nach Ansicht der Finanzverwaltung als eine Fristverletzung angesehen wird, mit der Folge einer (rückwirkenden) Grunderwerbsteuerbelastung.

Die Bundesregierung hat bereits geäußert, dass eine Anpassung des GrEStG aufgrund des MoPeG erfor-

derlich sei. Die Überlegungen dazu seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Insofern bleibt derzeit unklar, ob die Begünstigungsvorschriften erhalten bleiben oder – wie bereits bei Grundstücksübertragungen auf bzw. von Kapitalgesellschaften der Fall – wegfallen werden.

EMPFEHLUNG: Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Unsicherheiten sollte die Entwicklung über etwaige geplante Anpassungen des Grunderwerbsteuerrechts bis zum Jahresende im Auge behalten werden. Zudem sollten die bisherigen Strukturen analysiert werden, um erforderlichenfalls kurzfristig auf Gesetzesänderungen reagieren zu können; sofern sich abzeichnen sollte, dass die Begünstigungen für Übertragungen zwischen Gesellschafter und Personengesellschaft wegfallen und gleichzeitig bis zum 31.12.2023 vollzogene Grundstücksübertragungen trotz Rechtsänderung begünstigt bleiben, sollte überlegt werden, ohnehin geplante Übertragungen noch in diesem Jahr vorzunehmen. Gern stehen wir Ihnen für entsprechende Überlegungen beratend zur Seite.

Abschreibung von Immobilien über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte am 28.7.2021 entschieden, dass Steuerpflichtige, die eine kürzere Nutzungsdauer für Gebäude geltend machen wollen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, solange sich aus dieser die erforderlichen Schlussfolgerungen für eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer entnehmen lassen. Dem Bundesfinanzministerium (BMF) ging diese Auslegung zu weit. Es hat die seiner Ansicht nach erforderlichen Voraussetzungen für eine kürzere Nutzungsdauer daraufhin mit Schreiben vom 22.2.2023 konkretisiert.

Die Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter sind über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Für Immobilien gelten abhängig von der Art des Gebäudes sowie dessen Nutzung grds. typisierte Abschreibungssätze von 2 %, 2,5 % oder 3 %. Dies entspricht einer unterstellten Nutzungsdauer von 50, 40 oder 33 Jahren. Diese vorgegebenen Abschreibungssätze entsprechen jedoch gerade bei gebraucht erworbenen Immobilien häufig nicht der Realität.

Der BFH hatte im vorletzten Jahr entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer ihres Gebäudes berufen wollen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall einen erforderlichen Nachweis für eine kürzere Nutzungsdauer erbringt. Dieser Ansicht wollte die Finanzverwaltung nicht folgen. Am 22.2.2023 nahm das BMF ausführlich zu dem Urteil Stellung und konkretisierte die Voraussetzungen für eine verkürzte Nutzungsdauer von Immobilien. Danach sind an den Nachweis wesentlich strengere Maßstäbe zu stellen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen Rückschlüsse auf die maßgeblichen Kriterien möglich sein, die die zu schätzende kürzere tatsächliche Nutzungsdauer wesentlich bestimmen. Zu diesen Kriterien gehören der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und die rechtlichen Gegebenheiten.

Folglich hängt die Inanspruchnahme einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer davon ab, ob das Gebäude vor Ablauf des typisierten Abschreibungszeitraums technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Der Ausgangspunkt ist dabei die technische Nutzungsdauer. Dies ist der Zeitraum, in dem sich das Gebäude substanztechnisch abnutzt. Hierfür reicht es allerdings nicht aus, wenn einzelne unselbstständige Gebäudeteile erneuert oder ersetzt werden müssen. Für die Beurteilung ist allein die Tragstruktur des Bauwerks als Hauptbestandteil maßgebend. Anders als die technische Nutzungsdauer umfasst die wirtschaftliche Nutzungsdauer den Zeitraum, in dem das Gebäude rentabel genutzt werden kann.

In der Regel fallen die technische und die wirtschaftliche Nutzungsdauer zusammen. Sollte die wirtschaftliche Nutzungsdauer ausnahmsweise kürzer sein, kann der Steuerpflichtige diese zugrunde legen, wenn er dies anhand konkreter Umstände glaubhaft macht.

Für den erforderlichen Nachweis einer verkürzten Nutzungsdauer ist nach Auffassung der Finanzverwaltung die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder eines zertifizierten Sachverständigen notwendig. Im Rahmen des Nachweises ist der Zustand des Gebäudes in seinen die Nutzungsdauer bestimmenden Elementen (Tragstruk-

tur des Bauwerks) darzustellen. Ferner ist begründet darzulegen, weshalb am Ende der geltend gemachten (kürzeren) Nutzungsdauer voraussichtlich keine wirtschaftlich sinnvolle (anderweitige) Nachfolgenutzung mehr möglich und kein Restwert mehr vorhanden ist. Die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten reicht laut Auffassung der Finanzverwaltung nicht als Nachweis aus. Ebenfalls nicht ausreichend soll der alleinige Verweis auf die Modellansätze der Immobilienwertermittlungsverordnung bzw. auf deren Anlagen zur Gesamtnutzungsdauer sein.

HINWEIS: Insbesondere beim Erwerb von gebrauchten Immobilien sollten Steuerpflichtige prüfen, ob unter den genannten Voraussetzungen eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer geltend gemacht werden kann. Gern sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Gewerbesteuer: Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung bei Verkauf des letzten Grundstücks zu Beginn des 31.12.?

Um die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Begünstigung zu erfüllen, muss das Grundstücksunternehmen grds. im ganzen Erhebungszeitraum eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen. Das Finanzgericht (FG) Münster hat nun entschieden, dass der Verkauf des letzten Grundstücks und die damit einhergehende Beendigung der begünstigten Tätigkeit zu Beginn des 31.12. unschädlich sein kann, wenn etwaige nachlaufende Tätigkeiten nicht zu steuerbaren Einkünften führen.

Die erweiterte Grundstückskürzung wird auf Antrag bei Unternehmen gewährt, die ausschließlich eigenen Grundbesitz („privilegierte Haupttätigkeit“) oder daneben eigenes Kapitalvermögen verwalten oder nutzen oder Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) errichten oder veräußern („erlaubte Nebentätigkeiten“).

Erträge (insb. Mieteinnahmen) aus der Haupttätigkeit sind von der Gewerbesteuer befreit. Die Einkünfte aus den erlaubten Nebentätigkeiten führen zwar nicht zu einer Gewerbesteuerpflicht der Erträge aus der privilegierten Haupttätigkeit, sind selbst allerdings gewerbesteuerpflichtig.

In zeitlicher Hinsicht muss der privilegierten Haupttätigkeit im ganzen Erhebungszeitraum nachgegangen werden. So fehlt es nach bisheriger Rechtsprechung grds. am Erfordernis der ausschließlichen Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, wenn ein Unternehmer das letzte oder einzige Grundstück vor Ablauf des Erhebungszeitraums veräußert und damit die privilegierte Haupttätigkeit endet. Lediglich eine Veräußerung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12., 23:59 Uhr (sog. Mitternachtsgeschäft) wird von der Finanzverwaltung anerkannt.

Das FG Münster hat am 27.10.2022 entschieden, dass auch ein Verkauf des einzigen Grundstücks zu Beginn des 31.12. (0 Uhr) unschädlich sein kann, wenn das Grundstücksunternehmen (hier eine Kapitalgesellschaft) im Anschluss keiner anderweitigen Tätigkeit mehr nachgeht. Eine solche Tätigkeit könne nach Auffassung des FG nur vorliegen, wenn sie zu steuerbaren Einkünften führt. Das bloße Halten von Kapitalvermögen stelle, wenn damit keine Zinseinkünfte erzielt werden, demnach keine Tätigkeit dar, sodass die erweiterte Grundstückskürzung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu gewähren sei.

Nun bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof (BFH) der Auffassung des FG anschließt oder ob er die zeitlichen Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Begünstigung beim Verkauf des einzigen Grundstücks nur im Fall eines Mitternachtsgeschäfts als erfüllt sieht.

HINWEIS: Die erweiterte Grundstückskürzung führt immer wieder zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Bereits in unserem ersten Newsletter des letzten Jahres haben wir von einem Urteil des BFH zum Beginn der Ausübung der begünstigten Tätigkeit im Fall eines neu gegründeten Grundstücksunternehmens berichtet. Es bestätigt sich immer wieder, dass die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Begünstigung genau zu prüfen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der steuerlichen Optimierung von Grundstückstransaktionen – auch in zeitlicher Hinsicht.

Erweiterte Grundstückskürzung: Gewerbesteuerpflicht von Darlehenszinsen an grds. gewerbesteuerbefreite Gesellschafter einer Personengesellschaft

Nach dem erfreulichen Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster, das wir im vorherigen Beitrag vorgestellt haben, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem anderen Fall zum Nachteil des Steuerpflichtigen erneut entschieden, dass die Voraussetzungen der gewerbesteuerlichen Begünstigung eng auszulegen sind.

Vermietungsunternehmen können durch die Inanspruchnahme der sog. erweiterten Kürzung die Gewinne aus der Grundstücksverwaltung ohne Gewerbesteuerbelastung vereinnahmen. Im Ergebnis werden die Mieteinkünfte bei Vorliegen der entsprechenden (strengen) Voraussetzungen nicht mit Gewerbesteuer belastet.

Bei Personengesellschaften sind im grds. begünstigten Gewerbeertrag auch etwaige sog. Sondervergütungen enthalten, die der Gesellschafter bspw. für die Hingabe von Darlehen oder eine Tätigkeit für die Gesellschaft erhält. Zur Eindämmung von Gestaltungen, bei denen mit Kleinstbeteiligungen an der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft die jeweiligen Vergütungen wie z. B. Zinsen für gewährte Darlehen in Sondervergütungen umqualifiziert und gewerbesteuerfrei vereinnahmt wurden, hat der Gesetzgeber seinerzeit die Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a Gewerbesteuergesetz (GewStG) eingeführt.

Danach gilt die Gewerbesteuerfreistellung nicht für Sondervergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. Somit unterliegen solche Sondervergütungen der Gewerbesteuer.

Der BFH hat am 9.3.2023 entschieden, dass die gewerbesteuerliche Begünstigung auch für solche Sondervergütungen zu versagen ist, die an einen Gesellschafter gezahlt werden, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt. In einem solchen Fall ist ein Missbrauch grds. ausgeschlossen, da der Gesellschafter durch die Beteiligung an der Personengesellschaft hinsichtlich der Besteuerung der Vergütung keinen Vorteil erzielt. Im Gegenteil: Durch die Beteiligung unterliegt die Vergütung nun der Gewerbesteuer, während sie ohne Beteiligung gewerbesteuerfrei hätte vereinnahmt werden können.

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes bestehe hier nach Auffassung des BFH aber trotzdem kein Raum für eine einschränkende Auslegung der Missbrauchsvermeidungsvorschrift im Fall von nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaftern.

FAZIT: Für betroffene Steuerpflichtige ist die Entscheidung des BFH nicht vorteilhaft und zeigt, dass bei der Besteuerung von Grundstücksunternehmen und ihren Gesellschaftern sowie bei der Anwendung der erweiterten Kürzung immer wieder Vorsicht geboten ist. Sofern Sie Fragen zu diesem Themenbereich haben, sprechen Sie uns einfach an.

Grunderwerbsteuer: Erleichterung für Konzernumwandlungen bei mehrstufigen Beteiligungsketten durch den BFH

Bei Umstrukturierungen innerhalb eines Unternehmensverbundes stellt Grundbesitz häufig ein Hindernis dar, weil Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit derartigen Umwandlungen grds. Grunderwerbsteuer auslösen. Unter gewissen Voraussetzungen sind sog. Konzernumwandlungen allerdings nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) begünstigt und von der Grunderwerbsteuer befreit. Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28.9.2022, dessen Auffassung sich inzwischen auch die Finanzverwaltung angeschlossen hat, wird die Anwendung der Vorschrift nun erleichtert.

Im Falle sog. Konzernumwandlungen wird die Grunderwerbsteuer bei bestimmten Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzung, Ausgliederung, Abspaltung) nicht erhoben, wenn an der Umstrukturierung ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass das herrschende Unternehmen an der/den abhängigen Gesellschaft(en) fünf Jahre vor (Vorbehaltensfrist) und fünf Jahre nach (Nachbehaltensfrist) der Umstrukturierung mit mindestens 95 % beteiligt ist.

Bislang wurde bei mehrstufigen Beteiligungsketten hinsichtlich des herrschenden Unternehmens immer auf die oberste Gesellschaft, die die Mindestbeteiligungshöhe und die Vorbehaltenszeit erfüllt, abgestellt.

Der BFH hat nun entschieden, dass sich die Bestimmung des herrschenden Unternehmens und der abhängigen Gesellschaft(en) nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang richtet. Regelmäßig wird das herrschende Unternehmen von nun an direkt am Umwandlungsvorgang beteiligt sein (bspw. als übernehmende Gesellschaft im Fall von Aufwärtsverschmelzungen). Es ist dabei unerheblich, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist. Ebenso wenig ist maßgebend, ob bei abhängigen Gesellschaften weitere Gesellschaften vom herrschenden Unternehmen abhängen, wenn diese Unternehmen oder Gesellschaften selbst nicht am Umwandlungsvorgang beteiligt sind. Dieser Auffassung haben sich nun auch die obersten Finanzbehörden der Länder in einem gleichlautenden Ländererlass vom 25.5.2023 angeschlossen.

Dies hat u. a. zur Folge, dass Veränderungen in der Konzernstruktur, die oberhalb der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften erfolgen, im Hinblick auf die einzuhaltende fünfjährige Nachbehaltensfrist künftig regelmäßig unschädlich sein können.

FAZIT: Die seitens des BFH ergangene Rechtsprechung zur Bestimmung des herrschenden Unternehmens i. S. d. § 6a GrEStG, die künftig auch von der Finanzverwaltung angewendet wird, ist aus Sicht des Steuerpflichtigen zu begrüßen. So bringt sie insbesondere in Bezug auf die einzuhaltende Nachbehaltensfrist Erleichterungen mit sich. Dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung aber nach wie vor sehr genau zu prüfen sind, zeigt der folgende Beitrag.

Enge Auslegung der Voraussetzungen für die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel durch das FG München

Nur ein halbes Jahr nach der erfreulichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Anwendung der Steuerbefreiung i. S. d. § 6a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) hat sich das Finanzgericht (FG) München ebenfalls mit der Regelung befasst. Die Entscheidung betrifft die immer wieder diskussionsanfälligen einzuhaltenden Vor- und Nachbehaltensfristen und ist für den Steuerpflichtigen von Nachteil.

Es ist mittlerweile ständige Rechtsprechung des BFH, dass in Fällen, in denen eine beteiligte Gesellschaft im Rahmen des Umwandlungsvorgangs erlischt oder neu entsteht, die Vor- und Nachbehaltensfristen zur Anwendung der Konzernklausel gem. § 6a GrEStG nur insoweit eingehalten werden müssen, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können.

Gliedert eine Gesellschaft bspw. Vermögen, zu dem Grundbesitz gehört, auf eine andere Gesellschaft aus, die erst im Zuge der Ausgliederung gegründet wird (sog. Ausgliederung zur Neugründung), ist die Vorbehaltensfrist nicht einzuhalten, weil die Gesellschaft erst durch den Umwandlungsvorgang entstanden ist.

Nach Ansicht des FG München (Urteil vom 3.3.2022) ist die Rechtsprechung des BFH eng auszulegen, sodass die Einhaltung der Vorbehaltensfrist nur unterbleiben kann, wenn die Gesellschaft im Zuge des Umwandlungsvorgangs neu gegründet wird. Sofern die Gesellschaft dagegen bereits vor der Ausgliederung gegründet wurde und erst kurze Zeit später das Vermögen im Rahmen der Ausgliederung übernimmt, sollen demnach die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt sein. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch, wenn wie im Urteilsfall nur wenige Monate zwischen Gründung und Übernahme des Vermögens liegen.

HINWEIS: Leider hat das FG München keine Revision zum BFH zugelassen. Die Klägerin hat sich dagegen mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den BFH gewendet. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH die Revision zulässt und ggf. die Steuerbefreiung gem. § 6a GrEStG gewährt. Sofern wir Sie bis dahin bei Umstrukturierungen innerhalb Ihrer Unternehmensgruppe unterstützen können, sprechen Sie uns gern an.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

IHRE ANSPRECHPARTNER

Prof. Dr. Oliver Middendorf
Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner
middendorf@stueckmann.de
+49 40 822169034

Mike Rickermann
M.A., Steuerberater, Partner
rickermann@stueckmann.de
+49 521 2993395

Cathrin Zink
M.Sc., Steuerberaterin
zink@stueckmann.de
+49 521 2993317

Florian Dotzki
M.Sc., Fachmitarbeiter Steuern
dotzki@stueckmann.de
+49 521 2993188

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann Bielefeld
Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld
+49 521 299300

HLB Stückmann Hamburg
Versmannstraße 2
20457 Hamburg
+49 40 822169030

HLB Stückmann München
Lindwurmstraße 129
80337 München
+49 89 381566980

info@stueckmann.de
www.stueckmann.de

Informationen zu unseren für Sie durchgeführten und geplanten Veranstaltungen finden Sie unter:
https://www.stueckmann.de/aktuelles/veranstaltungen/

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 21.6.2023

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.